

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Allgemeine Betriebserlaubnisse für sogenannte „CuNiFer“ - Austausch-Bremsleitungen zum Austausch oder Reparatur beschädigter Bremsleitungen

Betroffener Rechtsakt: §22 StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Seit einigen Jahren sind für die Reparatur von hydraulischen Bremsleitungen universelle Austauschbremsleitungen auf dem Markt, die dazu bestimmt sind, individuell zugeschnitten, geformt und gebördelt zu werden (sog. „CuNiFer“-Bremsleitungen). Das Material erlaubt ein relativ einfaches Biegen vor Ort, so dass zeitwertgerechte Reparaturen möglich sind ohne umfangreiche Demontagearbeiten, die durch Verwendung vorkonfektionierter Original-Leitungen ggf. erforderlich wären.

Deren Eignung bzw. Zulässigkeit wurde über Jahre diskutiert mit dem letztendlichen Ergebnis, dass diese gegeben sein kann, sofern der Hersteller gewisse Nachweise beibringt bzw. Vorkehrungen trifft. Vor dem Hintergrund von §19(2) und (3) StVZO wurde des Weiteren diskutiert, ob hierfür eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach §22 StVZO erteilt werden könnte. Als Hindernis wurde hierbei im Wesentlichen das systembedingte Fehlen eines fahrzeugspezifischen Verwendungsbereiches sowie der Anteil des Anwenders an der Formgebung (Zuschnitt, Biegen/Verlegen, Bördelung) betrachtet.

Ergebnis:

Hierbei wurden insbesondere folgende Aspekte betrachtet:

1. Da die Eignung dieser Leitungen über Jahre als strittig galt und damit ebenso die Frage nach der Beibehaltung der Betriebserlaubnis damit ausgerüsteter Fahrzeuge berührt war, erscheint es erstrebenswert, hier auf einheitliche Weise Klarheit im Feld zu schaffen. Eine Allgemeine Betriebserlaubnis kommt dabei in eine nähere Betrachtung.
2. Eine auf diese Weise sachgerecht durchgeführte Reparatur ist einer aufgrund von Kostenhindernissen verzögerten oder nicht durchgeführten Reparatur unbedingt vorzuziehen.
3. Die individuelle Ablängung, Bördelung und Formgebung vor Ort ist bei diesem Konzept systembedingt und unvermeidlich.

Das KBA hat sich daher dazu entschlossen, Allgemeine Betriebserlaubnisse für Reparatursätze auf der Basis der genannten „CuNiFer“-Bremsleitungen zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist u. a. ein positives Gutachten auf der Grundlage der Anlage zu diesem Informationspapier.

Schneidringverbindungen sind abzulehnen.

Eine solche Allgemeine Betriebserlaubnis weist systembedingt keinen abgeschlossenen fahrzeugspezifischen Verwendungsbereich auf. Wegen dessen Fehlen und dem Umstand, dass die Verarbeitung über herkömmliche Montagearbeiten hinausgeht, wird deren Erteilung mit der Halter-Auflage verbunden, dass ihre Wirksamkeit von der Durchführung einer Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb, StVZO

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

abhängig ist. Diese hat insbesondere die Dichtigkeit und die fachgerechte Verlegung bzw. den fachgerechten Einbau gemäß 2. zum Gegenstand.

Das Fehlen eines fahrzeugspezifischen Verwendungsbereiches bzw. Vorliegen eines „Fertigungsanteils“ durch den Verarbeiter ist auf diesen besonderen Fall beschränkt und nicht auf andere Genehmigungsobjekte übertragbar.

- Anlage -

Az: 400-311.01/018#431

Flensburg, 11.09.2018
Peter Friedrich Hansen